



Satzung

Kanu- und Kleinsegel-Verein e. V.

Schwerin

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und -zeichen	3
§ 2 Zweck des Vereines	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und ergänzende Grundsätze.....	3
§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§ 5 Rechtsgrundlagen des Vereinslebens und Rechtsweg	4
II. Mitgliedschaft zum Verein	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft und Folgen des Erlöschens.....	5
§ 9 Ausschlussgründe und Ausschlussverfahren.....	6
§ 10 Rechte der Mitglieder	6
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 12 Gebührenordnung, Bootshausordnung	6
§ 13 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte und -pflichten; Internetnutzung	7
III. Organe des Vereines	8
§ 14 Organe des Vereines und Auslagenersatz	8
§ 15 Die Mitgliederversammlung, ihre Einberufung, Einladung und Protokollierung....	8
§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung	8
§ 17 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.....	9
§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen und Satzungs- änderungen.....	9
§ 19 Der Vorstand und seine Aufgaben.....	9
§ 20 Der Ehrenrat und seine Aufgaben.....	11
§ 21 Vereinsstrafen, Zuständigkeit und Verfahren	11
§ 22 Die Kassenprüfer und ihre Aufgaben.....	12
§ 23 Jugendgruppe, Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss	12
IV. Abschließende Bestimmungen	13
§ 24 Auflösung des Vereines	13
§ 25 Vermögen des Vereines	13
§ 26 Vereins- und Satzungsgeschichte und Inkrafttreten.....	13
Anhang: Jugendordnung	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und -zeichen

Der Verein führt den Namen "Kanu- und Kleinsegel- Verein e.V. Schwerin". Die Abkürzung ist KuK Schwerin. Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin unter der Registernummer VR 252 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Farben des Vereines sind (von oben nach unten) blau, weiß und rot. Sie werden im Stander (Wimpel) geführt. Dessen Form ist ein längliches Dreieck mit einer Spitze im weißen Streifen. In seiner weißen Mitte sind die Buchstaben "KuK Schwerin" eingefügt.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, Wassersport im Allgemeinen und Kanusport im Besonderen zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Staatsbürgerschaft, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und ergänzende Grundsätze

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen demzufolge nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er setzt sich für religiöse, rassische und weltanschauliche Toleranz ein. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und spricht sich gegen Ausländerfeindlichkeit, Kindeswohlgefährdung, Doping und jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung aus. Er fördert den Natur- und Umweltschutzgedanken und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Er befähigt seine Mitglieder zum sozialen Verhalten und unterstützt das gesellschaftliche Engagement.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV), des Landeskanuverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LKV MV) sowie des Stadtsporthundes Schwerin e.V. (SSB SN).

§ 5 Rechtsgrundlagen des Vereinslebens und Rechtsweg

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Ergänzende Regelungen befinden sich in der Gebührenordnung, der Bootshausordnung und, wenn vorhanden, der Geschäftsordnung des Vorstandes, die alle nicht Satzungsbestandteil sind.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht anderweitige Rechtsvorschriften diesen ausdrücklich eröffnen. Der Ehrenrat kann den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten und zu den in § 4 genannten Vereinen eröffnen. Er berücksichtigt dabei die Satzungen dieser Vereine.

II. Mitgliedschaft zum Verein

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die eine Mitgliedschaft im Verein nach § 7 erhalten haben.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie haben das Recht, auch durch Entsendung eines Vertreters, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Förderbeitrag sowie die Art der Nutzung des Vereinsgeländes sind mit dem Vorstand schriftlich zu vereinbaren. Die Regelungen zum Erwerb und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft gelten entsprechend, nicht jedoch die Regelungen zu Rechten und Pflichten.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung und von Gebühren befreit werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung durch eigenhändige Unterschrift anerkennt. Für nicht volljährige Personen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgeblich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Beschluss des Vorstandes zum Erwerb der Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder dieser eingezogen wurde.

Kinder von Vereinsmitgliedern erwerben bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Mitgliedschaft im Verein durch schriftliche Anmeldung ihrer Eltern an den Vorstand.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft und Folgen des Erlöschens

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) nach 2-jähriger Nichterreichbarkeit per Post oder E-Mail zum Ende des zweiten Jahres.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Die zur Verfügung gestellten Bootshauschlüssel sind zurückzugeben. Bootslagerplätze und Schränke sind zu räumen.

§ 9 Ausschlussgründe und Ausschlussverfahren

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn mildere Strafmaßnahmen (§ 21) nicht ausreichen und wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt. Ein Verschulden ist zwar in der Regel, aber nicht immer erforderlich (z.B. Drogenkrankheit).

Dem betreffenden Mitglied ist vor Fassung des Beschlusses über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu äußern. Die danach getroffene Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung als Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Wenn eine Zusendung per Post nicht möglich ist, reicht eine Übersendung per E-Mail oder ein Aushang. Ergänzend gilt § 21.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) zur Ausübung des Stimmrechts in den Beratungen und bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen; stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Jugendliche dürfen am Vereinsjugendtag teilnehmen.
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in seiner Gesamtheit aktiv auszuüben,
- d) bei Differenzen zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern zum Vorstand den Ehrenrat zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereines einzuhalten und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) die Boote nur bei Schwimmkundigkeit zu benutzen,
- c) nicht gegen die Interessen des KuK zu handeln, insbesondere die Gebote der Fairness und Rücksichtnahme im Umgang zu beachten,
- d) Zahlungen und insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze zu leisten,
- e) bei Besuch des Bootshauses von den Aushängen an der Informationstafel Kenntnis zu nehmen, bzw. bei längerem Nichtbesuch sich über die Webseite des KuK zu informieren,
- f) Änderungen in der Bankverbindung und der Post- oder E-Mailadresse dem Vorstand unverzüglich per Post oder E-Mail mitzuteilen; die Mitteilung der neuen Bankverbindung gilt als Einzugsermächtigung, wenn nichts anderes mitgeteilt wird.

§ 12 Gebührenordnung, Bootshausordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Gebührenordnung festgelegten Beiträge und Gebühren, deren Höhe an der Üblichkeit und der Erforderlichkeit ausgerichtet sein soll. Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über pauschalierte Strafgebühren und Ersatzzahlungen bei nicht geleisteten Arbeitsstunden und nicht durchgeführter Reinigung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bootshausordnung. In der die Nutzung des Vereinsgeländes mit seinen Einrichtungen und beweglichen Gegenständen sowie die Ausübung des Hausrechtes geregelt sind. Falls sich zwischen zwei Mitgliederversammlungen die dringende Notwendigkeit ergibt, Änderungen an der Bootshausordnung vorzunehmen, ist der Vorstand dazu ermächtigt. Die geänderte Bootshausordnung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

§ 13 Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte und -pflichten; Internetnutzung

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder ein Datenverkauf sind nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten. Es hat auch ein Recht auf Sperrung und Löschung der Daten, sofern nicht berechnete Interessen des Vereins dem entgegenstehen, wie z.B. bei Name, E-Mailadresse, Bankdaten, Daten über erfolgte oder noch ausstehende Zahlungen.

Durch die Mitgliedschaft und durch Teilnahme an Veranstaltungen wird der Veröffentlichung von Bildern und Namen in der Presse und den Vereinsmedien zugestimmt, soweit die Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht und im Vereinsinteresse erfolgt. Ein Widerruf ist zulässig und soll per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

Mitglieder, die ihre E-Mailadresse angegeben haben, erhalten Vereinspost per E-Mail. Sie sind verpflichtet, ihre E-Mails danach zu sichten. Im Regelfall soll ein E-Mailversand "bcc" erfolgen.

Satzung, Gebührenordnung, Jugendordnung, Bootshausordnung und überragend wichtige Nachrichten werden auf dem allgemein zugänglichen Teil der Web-Seite des Vereins und auf der Informationstafel veröffentlicht.

Zuständig für den Datenschutz ist der Vorstand.

III. Organe des Vereines

§ 14 Organe des Vereines und Auslagenersatz

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ehrenrat, der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Es werden Kassenprüfer gewählt. Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt. Bei besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Vergütung barer Auslagen zu genehmigen. Diese sind im Vorhinein zu beantragen, nach Genehmigung durch das Mitglied zu tätigen und ordnungsgemäß abzurechnen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung, ihre Einberufung, Einladung und Protokollierung

- a) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsgeschäfte zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und ausgeübt. Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zu dieser Tagesordnung sind bis 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- c) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Einberufungsfrist von 8 Tagen einzuladen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dieselben Aufgaben wie die Jahreshauptversammlung haben. Einberufungsart und -frist sind dann entsprechend zu handhaben.
- d) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail und ergänzend durch Aushang an der Informationstafel.
- e) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen; im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied geführt. Der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll zusammen mit dem Protokollführer. Es soll in 8 Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
- f) Festlegungen und Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung werden auf der Informationstafel ausgehängt und auf der Homepage im geschlossenen Bereich veröffentlicht.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu (z. B. Satzungsänderungen, Verabschiedung des Haushaltsplanes, evtl. Vereinsauflösung), soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- b) die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder

- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Festsetzung der Gebührenordnung,
- h) die Bestätigung der Bootshausordnung,
- i) die Entscheidung über die nach dieser Satzung zugelassenen Berufungen gegen Entscheidungen des Ehrenrates (§ 21).

§ 17 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Rechenschaftsbericht der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Ehrenrates sowie der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über deren Entlastung.

Darüber hinaus sind bei Bedarf in die Tagesordnung aufzunehmen:

- d) Beitragsänderungen; Änderungen der Bootshausordnung oder der Satzung,
- e) Neuwahlen (gemäß Satzung),
- f) besondere Anträge.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen und Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bis auf die anders geregelten Fälle werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Wahlen erfolgen dagegen geheim oder auf Antrag an die Mitgliederversammlung öffentlich. Die Versammlung kann bei Wahlen eine Liste wählen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Nicht fristgemäß gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Versammlung.

Wenn die Versammlung die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes nicht regelt, dann wird diese durch den Vorstand geregelt und den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Die Zahl der Vorstandmitglieder liegt zwischen 5 und 9. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu 3 weitere Mitglieder kooptieren.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen über 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Annahme der Wahl bestätigen; dies kann auch im Voraus geschehen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe nur wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende soll dem Kassenwart eine Bankvollmacht erteilen. Der Vorstand darf entscheiden, dass für Zahlungen zwei Unterschriften erforderlich sind. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Die baren Geldmittel sind, soweit sie nicht zur Führung der laufenden Geschäfte benötigt werden, bei einem Geldinstitut verzinslich anzulegen.

Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die Protokolle von Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke des Vereins.

Der Vorstand ist nach Maßgabe von § 21 für Vereinsstrafen zuständig.

Der Vorstand übt durch seine Mitglieder das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung im Einzelfall delegieren.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben und in dieser Geschäftsordnung eine vom Folgenden abweichende Aufgabenverteilung regeln. Über die Aufgabenverteilung sind die Vereinsmitglieder zu informieren. Bewährt hat sich folgende Aufgabenverteilung im Vorstand:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Bootshauswart
- d) Kassenwart
- e) Schrift- und Pressewart
- f) Wanderwart
- g) Jugendwart.

Der Bootshauswart hat Bootshaus, Sportgeräte und Ausrüstung des Vereines verantwortlich zu verwalten und in einem guten gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Er führt über das Vereinseigentum ein Bestandsbuch.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für das Einziehen der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Für Kassenprüfungen sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden gezeichnet sein müssen, nachzuweisen. Sie sind zusammen mit einer Übersicht über Ein- und Ausgaben den Kassenprüfern vorzulegen. Der Kassenwart führt die Mitgliederverwaltung.

Der Schrift- und Pressewart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereines und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattungen an die Presse, Abfassen von Werbeatikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen. Er bearbeitet und pflegt die durch den Vorstand bestätigten elektronischen Medien des Vereines. Er sichtet und organisiert das E-Mailfach des Vorstands. Er sorgt für die Beachtung des Datenschutzes.

Der Wanderwart leitet den Wanderbetrieb. Er organisiert Wanderfahrten.

Der Jugendwart ist der Vertreter der Vereinsjugend (§ 23).

§ 20 Der Ehrenrat und seine Aufgaben

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie einem Ersatzmann, der bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates nachrückt. Seine Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist ab Erscheinen von zwei Personen beschlussfähig und entscheidet mit Mehrheit.

Der Ehrenrat entscheidet nach Maßgabe von §§ 9, 21 über Vereinsstrafen und über Streitigkeiten zum Datenschutz. Er soll binnen eines Monats entscheiden. Entscheidet er nicht binnen 3 Monaten, kann der Vorstand das Verfahren an sich ziehen und als stellvertretender Ehrenrat entscheiden.

Der Ehrenrat schlichtet auf Anregung eines Mitglieds oder des Vorstandes bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Er darf Schlichtungen anregen.

Er berichtet der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit.

§ 21 Vereinsstrafen, Zuständigkeit und Verfahren

Bei Verstößen gegen diese Satzung und die Bootshausordnung dürfen je nach Schwere der Verfehlung folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- a) Verwarnung oder Verweis,
- b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung aller oder einzelner Vereinseinrichtungen,
- c) befristete Sperre von allen oder einzelnen Vereinsveranstaltungen,
- d) befristetes Ruhen der Mitgliedschaft,
- e) Verlust des Vereinsamtes mit Entscheidung über die Dauer der Unwählbarkeit,
- f) Ausschluss aus dem Verein (§ 9).

Entscheidungen werden mit oder ohne Begründung auf der Informationstafel veröffentlicht.

Für alle Maßnahmen ist der Ehrenrat zuständig, wenn er vom Vorstand oder von drei Mitgliedern schriftlich angerufen wird. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands und des Betroffenen. Er hat die Entscheidung mit Gründen dem Betroffenen und dem Vorstand zu übersenden. Der Gemaßregelte kann bei vom Ehrenrat getroffenen Maßnahmen zu d), e) und f) und bei über 12 Monate hinausgehenden Maßnahmen zu c) und d) eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand darf bei von ihm begehrten Entscheidungen dieser Art und Ablehnung derselben durch den Ehrenrat Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Eine Berufung muss binnen eines Monats nach Erhalt der Entscheidung eingelegt werden. Der Vorstand macht die Berufungseinlegung im Mitgliederkreis bekannt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Für Maßnahmen zu a), b) und c) bis zwei Monate ist auch der Vorstand zuständig. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Betroffenen. Er hat die Entscheidung mit Gründen dem Betroffenen zu übersenden und den Ehrenrat zu informieren. Falls eine Berufung möglich ist, soll auf die Möglichkeit und die Frist hingewiesen werden. Bis zur Berufungsentscheidung gilt die bisherige Entscheidung.

§ 22 Die Kassenprüfer und ihre Aufgaben

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann für 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl für die folgenden 2 Jahre ist nicht zulässig. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Es ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Die Ergebnisse sind in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 23 Jugendgruppe, Vereinsjugendtag und Vereinsjugendausschuss

Die Jugendgruppe verwaltet sich und die ihr zugewiesenen Gelder im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung durch den Vereinsjugendtag und den Vereinsjugendausschuss. Die Jugendgruppe wird vom Vorstand unterstützt.

Der Vereinsjugendtag wird vom Vorstand oder vom Vereinsjugendausschuss einberufen.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist, sofern er die Volljährigkeit erreicht hat, Mitglied des Vorstandes und wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung. Änderungen in der Jugendordnung sind der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

IV. Abschließende Bestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn in dieser Versammlung 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn 4/5 der Anwesenden zustimmen. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 25 Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Kanusport zu verwenden hat.

§ 26 Vereins- und Satzungsgeschichte und Inkrafttreten

Der Verein sieht sich als Nachfolger des 1920 gegründeten Kleinsegel- und Kanuvereins Schwerin und der Kanusektion der BSG Einheit Schwerin. Die Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schwerin ist am 01.10.1990 erfolgt.

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 06.12.2014 beschlossen. Sie tritt endgültig mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Diese Eintragung ist durch Aushang und E-Mail bekannt zu machen.

Anhang: Jugendordnung